

# **2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd**

**Entwurf**

**Begründung  
gemäß § 2 a BauGB**

---

Auftraggeber: Amt Brieskow-Finkenheerd  
August-Bebel-Straße 18a  
15295 Brieskow-Finkenheerd  
**Im Auftrag der Gemeinde  
Brieskow-Finkenheerd**

---

**Inhalt:**

1	Veranlassung, Rechtsgrundlagen, Verfahren	3
1.1	Veranlassung	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Verfahren	4
2	Kurzbeschreibung der Ausgangssituation	5
3	Begründung für die Änderung	5
3.1	Darstellung einer neuen Gemeinbedarfsfläche	5
3.2	Einbindung in das örtliche Verkehrsnetz	6
3.3	Erschließung mit Medien	6
3.4	Weitere zu berücksichtigende Belange und Hinweise	7
6	Umweltbericht zur 2. Änderung des FNP	9
6.1	Einleitung und Ziele des Umweltschutzes	9
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
6.2.1	Bestandsaufnahme	10

**Weitere Ausführungen zum Umweltbericht, wie Artenschutz und Eingriffs-Ausgleichsplanung werden im Rahmen des Bauantragsverfahrens erläutert.**

## **1 Veranlassung, Rechtsgrundlagen, Verfahren**

### **1.1 Veranlassung**

Die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd im gleichnamigen Amt verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2010. Die 1.Änderung des FNP erfolgte im Jahr 2013.

Eine ehemalige Grünfläche neben einem Sondergebiet Einkaufszentrum soll in eine Fläche für den Gemeinbedarf umgewandelt werden. Es soll eine KITA darauf errichtet werden. Die bisherige KITA in Brieskow-Finkenheerd reicht nicht mehr aus und es soll eine schönere, moderne Einrichtung für die mehr werdenden Kinder gebaut werden.

### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Der FNP wird entsprechend folgender **Rechtsgrundlagen** erarbeitet:

#### **Baugesetzbuch**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017  
Stand: 05.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

#### **Baunutzungsverordnung - BauNVO**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

#### **Planzeichenverordnung - PlanzV**

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)  
Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

#### **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018

#### **Bundesnaturschutzgesetz**

##### **(Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)**

Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw.  
01.04.2018

#### **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)**

vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3])  
geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

#### **Bundes-Immissionsschutzgesetz**

##### **(Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

#### **Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl.I/05, [Nr. 05], S.50)  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017  
(GVBl.I/17, [Nr. 28])

### **1.3 Verfahren**

#### **Übersicht über den Verfahrensablauf zur 2. Änderung des FNP**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brieskow-Finkenheerd hat am 28.09.2017 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gemeindegebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen und diesen Beschluss ortsüblich bekannt gemacht.

Die Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wurde mit Schreiben vom 13.11.2017 gestellt.

Mit Schreiben vom 07.05.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

## 2 Kurzbeschreibung der Ausgangssituation

Beim Änderungsbereich des FNP handelt es sich um eine Grünfläche mit leichtem Baumaufwuchs.



Das Gelände befindet sich zwischen einem Einkaufsmarkt und einer Mehrzweckhalle. Rückwärtig grenzen Einfamilienhäuser an, ebenso auf der anderen Straßenseite. Bisher wurde das Gelände als Spielplatz genutzt.

Es handelt sich um das Flurstück 150/5, Flur 9, Gemarkung Brieskow-Finkenheerd.

Die Zufahrten zum Gelände sind vollbefestigt.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten.

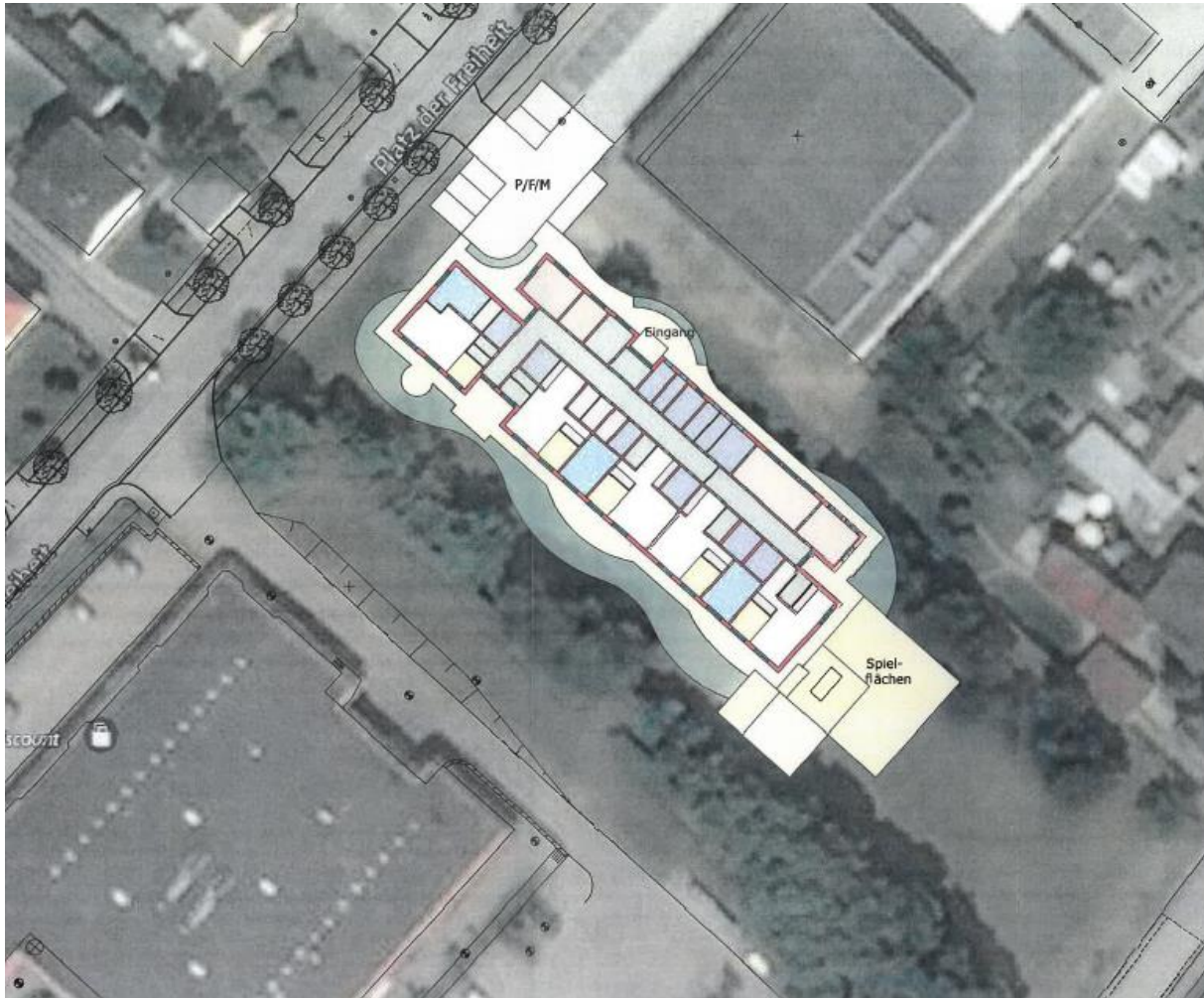
## 3 Begründung für die Änderung

### 3.1 Darstellung einer neuen Gemeinbedarfsfläche

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP befindet sich im Moment eine Grünfläche mit geringfügigem Baumaufwuchs.

Im Unterschied zur Neuinanspruchnahme von Freiflächen für bauliche Zielstellungen strebt die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd die Weiterentwicklung von bereits baulich vorgeprägten Standorten an.

Die Firma PBP GmbH hat bereits ein Konzept für einen KITA-Neubau entwickelt (siehe S.6 dieser Begründung), welches auch den überwiegenden Erhalt der Bäume vorsieht.



**Die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd ändert die betreffende Fläche von Grünfläche in Gemeinbedarfsfläche.**

Diese Fläche hat gegenüber weiteren im Siedlungsgebiet von Brieskow-Finkenheerd dargestellten Bauflächen mehrere siedlungsstrukturelle Vorteile:

- Die Verkehrserschließung ist gesichert.
- Die Parkplatzsituation ist auf dem Grundstück lösbar.

**3.2 Einbindung in das örtliche Verkehrsnetz**

Die Änderungsfläche ist über örtliche Straßen an das regionale Straßennetz angebunden (B 112).

**3.3 Erschließung der Gemeinbedarfsfläche mit Medien**

Die Anbindung an das zentrale Trinkwassernetz ist gegeben.

Eine Anbindung an das zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsnetz ist ebenfalls gegeben.

Der Anschluss an das Elektroenergienetz ist gegeben.

### 3.4 Weitere zu berücksichtigende Belange und Hinweise

Nach einer Planungsanzeige (13.11.2017) gingen Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Landkreises Oder-Spree ein. Die Regionalplanung gab keine frühzeitige Stellungnahme ab. Weiterhin werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und weiterer Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen eingefügt.

#### Hinweise der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

Rechtsgrundlagen:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl I S.235)
- Verordnung über die Landesentwicklungsplanung Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015 (GVBl. II Nr.24) in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009

Ziele der Raumordnung:

- Ziel 4.2 LEP B-B (Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete)

Grundsätze der Raumordnung:

- Grundsätze aus §5 Abs.2 LEPro 2007 und 4.1 LEP B-B ( Vorrang Innen- vor Außenentwicklung; Nutzung von Entwicklungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete; Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungsentwicklung; Räumliche Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Erholung)

Bewertung der Planungsabsicht:

- Die Planungsabsicht lässt zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen.

#### Hinweise des Landkreises

##### **SG untere Naturschutzbehörde**

Die Ausweisung eines SO KITA im FNP wird grundsätzlich befürwortet. Jedoch geht im Zuge der Planung eine 0,53 ha große Grünfläche verloren. Auf Grund der vielfältigen und wichtigen Funktionen (Begegnungsstätte, Erholungsraum, Beitrag zum Klimaschutz, Filterung von Schadstoffen etc.) einer innerstädtischen Grünfläche ist auch im Interesse der Gemeinde Brieskow-Finkenheerd eine gleichwertige Ersatzfläche innerhalb der Gemeinde auszuweisen. Die Grünfläche ist geprägt durch Teile einer ehemaligen Allee und zahlreichen weiteren Gehölzflächen. Hier sollte bereits in der frühzeitigen Planung die Möglichkeit genutzt werden einen Teil der Gehölze zu erhalten, um das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten bzw. aufzuwerten.

Für das weitere Planverfahren ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Hierbei ist zu klären, ob das Grundstück Lebensraum besonders geschützter Arten insbesondere von Vögeln und Fledermäusen ist. Dies ist u.a. durch Vor-Ort Begehungen (mind.3) im geeigneten Zeitraum nachzuweisen. Darüber hinaus sind alle Bäume auf das Vorhandensein von Höhlen zu untersuchen. Die Ergebnisse sind der UNB vorzulegen. Sollten besonders geschützte Arten vom Bauvorhaben betroffen sein, sind gleichzeitig mit den Ergebnissen Maßnahmen zum Erhalt der Arten vorzuschlagen.

- ➔ Im Bild unter Punkt 3.1 dieser Begründung zur 2.FNP-Änderung ist zu sehen, dass die großen ehemaligen Alleebäume erhalten bleiben. Eventuelle Vögel oder Fledermäuse bleiben vom Bauvorhaben unberührt.

### Stellungnahme zum Vorentwurf

Durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche wird eine Grünfläche in einem Umfang von ca. 0,53 ha überplant. Bei dem nun vorliegenden 2. Entwurf bleibt die Frage offen an welchem Standort in der Gemeinde Brieskow-Finkenheerd eine neue Grünfläche ausgewiesen wird. Bereits in der ersten Stellungnahme der uNB wurde als Ersatz die Ausweisung einer Grünfläche an anderer Stelle im Ort gefordert. Es sollte auch im Interesse der Gemeinde Brieskow-Finkenheerd sein einen gleichwertigen Ersatz an anderer Stelle zu schaffen, v.a. im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen einer innerstädtischen Grünfläche.

Der vorgesehene Erhalt der ehemaligen Allee auf dem Grundstück wird seitens der uNB sehr begrüßt. Für die darüber hinaus zur Rodung vorgesehenen Gehölze ist weiterhin der besondere Artenschutz zu beachten. Es ist durch einen Gutachter abzuklären, inwieweit die Gehölze durch besonders geschützte Arten (Vogel / Fledermäuse) als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden. Die Ergebnisse sind der uNB vorzulegen. Sollten besonders geschützte Arten von dem Vorhaben betroffen sein, sind gleichzeitig mit den Ergebnissen Maßnahmen zum Erhalt der Arten vorzuschlagen.

- ➔ Die Ausweisung einer Ersatzgrünfläche erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens, nachdem die exakte Größe der versiegelten Fläche feststeht.
- ➔ Beim Bauantragsverfahren (nach Vermessung) kann erst festgestellt werden, ob wirklich Bäume gerodet werden müssen. Ein Gutachten ist im derzeitigen Planungsverfahren noch zu früh und nicht aussagekräftig.

### **AG Bauleitplanung** (Stellungnahme nach Planungsanzeige 13.11.2017)

Die Gemeinde plant die Änderung der Darstellung einer Grünfläche in eine Sonderbaufläche KITA. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen diese Ausweisung.

In die weitere Planung sollten folgende Überlegungen einfließen:

Der Standort liegt laut Satzung nach §34 Abs.4 BauGB innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde. Eine KITA ist eine Anlage für soziale Zwecke. Diese lässt auch in einer Wohnbaufläche (in einem Allgemeinen Wohngebiet regelmäßig zulässig bzw. in einem reinen Wohngebiet den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienend, zulässig) oder einer Gemeinbedarfsfläche. Die Wahl einer Sonderbaufläche sollte begründet werden.

- ➔ Die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd folgt dem Hinweis der AG Bauleitplanung und ändert die Bestimmung der Fläche von SO KITA in Gemeinbedarfsfläche.

### **EWE AG** (Stellungnahme zum Vorentwurf)

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE Netz GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu

erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigungen, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.



Wir bitten sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhaben zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genau Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

### **KWU Fürstenwalde (Stellungnahme zum Vorentwurf)**

Mit der 2. Änderung des FNP beabsichtigt die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kita zu schaffen: Flurstück 150/5, Flur 9, Gemarkung Brieskow-Finkenheerd (derzeit Grünfläche)

Aus Sicht des öRE sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:

#### **1. Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und Überlassungspflicht**

Die Kita ist mit Eröffnung an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Oder-Spree anzuschließen.

Die anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle sind dem Landkreis Oder-Spree zu überlassen (AES § 5 Absätze 1, 2, 10). Überlassungspflicht sind diese Abfälle dann, wenn keine Verwertung erfolgt und vom Abfallerzeuger gegenüber dem Landkreis Oder-Spree keine Verwertung nachgewiesen wird. Es ist ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten und zu nutzen.

#### **2. Anforderungen an die Verkehrsflächen**

Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit folgenden Kenndaten befahrbar sein: Gesamtmasse 26 Tonnen, Länge 12 m, Breite 2,55 m.

#### **3. Bereitstellung der Abfallbehälter, Zuwegung zu den Stellplätzen**

Die zur Leerung bzw. Abholung vorgesehenen Abfallbehälter sind bis 6:30 Uhr des jeweiligen Entsorgungstages am Straßenrand bereitzustellen und nach der Leerung unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Gelben Säcke sind bis 6:00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

Der Landkreis kann ein Verlegen des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Innerhalb des Grundstücks zu Leerung bereitgestellte Abfallbehälter werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr geleert. Wird diese Leistung gewünscht, ist sie beim KWU-Entsorgung schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Holen gilt dann als Zustimmung zum Betreten bzw. Befahren des Grundstücks bzw. des Standplatzes der Abfallbehälter. Die maximale Entfernung, (Transportweg) über die ein Abfallbehälter transportiert wird, beträgt bei Behälter ist 240 Litern 50 Meter und bei 1.100-Liter-Behältern 30 Meter.

Die Leerung von Abfallbehältern innerhalb des Grundstücks ist ferner nur dann möglich, wenn die Zuwegung für Entsorgungsfahrzeuge mit den genannten Kenndaten befahrbar und eine ausreichende Wendemöglichkeit vorhanden ist.

#### 4. Behältergrößen, Entsorgungszyklus (Regelleerung)

##### Gewerbegrundstücke

	Behältergrößen	Entsorgungszyklus
Restabfall	120-Liter, 240 Liter, 1.100 Liter	4-wöchentlich
Papier/Pappe/ Kartonagen	240 Liter, 1.100 Liter	4-wöchentlich
Leichtverpackungen	90-Liter-Sack (Gelber Sack)	4-wöchentlich

##### Behälterabmessungen

Gemäß DIN EN 840

##### Standplätze

entsprechend DGUV-Vorschrift 44 „Müllbeseitigung“ (ehemals GUV-V C27), § 16, Ziffer 1 bis 8

##### Müllbehälterschränke

entsprechend DIN EN 15132 i.V.m. DGUV-Vorschrift 44 „Müllbeseitigung“ (ehemals GUV-V C27), § 16, Ziffer 9

## 6 Umweltbericht zur 2. Änderung des FNP

### 6.1 Einleitung und Ziele des Umweltschutzes

In die Umweltprüfung werden die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung integriert.

**Nach § 4 Abs. 1 BauGB werden die von der Planänderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.**

Oberstes Ziel der Flächennutzungsplanung ist der sparsame Umgang mit dem Schutzgut Boden.

Deshalb plant die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd eine Lückenschließung zwischen 2 Gebäuden und kein Bauen in bisher nicht genutztem Gebiet.

Innerhalb der **Fachgesetze** sind für die Schutzgüter geltende Normen und Ziele festgelegt, die im Rahmen der Umweltprüfung beachtet werden müssen.

Fachgesetze mit Aussagen zu den Zielen des Umweltschutzes:

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes in folgenden Gesetzen
Mensch	Baugesetzbuch Bundesimmissionsschutzgesetz TA Lärm DIN 18005
Boden	Baugesetzbuch Bundesbodenschutzgesetz
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Brandenburger Wassergesetz Brandenburger Naturschutzgesetz
Klima / Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz TA Luft
Arten / Biotope	Bundesnaturschutzgesetz Brandenburger Naturschutzgesetz Baugesetzbuch Waldgesetz des Landes Brandenburg
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz Brandenburger Naturschutzgesetz Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz

In Fachplänen sind folgende Ziele des Umweltschutzes für den Bereich der Änderungsfläche festgelegt:

#### 1. Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm sind keine Erhaltungsziele des Naturschutzes und keine Entwicklungsziele ausgewiesen.

## 6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 6.2.1 Bestandsaufnahme

#### Menschen / Bevölkerung

Die nächstgelegene genutzte Wohnbebauung in der Straße befindet sich in direkter Nachbarschaft.

Nach § 22 Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Das nebenan gelegene Einkaufszentrum hat keine Auswirkungen auf das KITA-Gebiet. Um die Mittagszeit ist in der Regel weniger Einkaufsverkehr, und die Mittagsruhe in der KITA ist nicht gestört.

Die ebenfalls nebenan liegende Mehrzweckhalle hat gar keinen Einfluss auf die KITA, da sich in den seltenen Fällen Veranstaltungen mit KITA- Zeiten überschneiden werden.

#### Schutzgebiete

Die Änderungsfläche selbst liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Mehrere Schutzgebiete befinden sich in östlicher und westlicher Richtung. Diese Schutzgebiete sind so weit entfernt, dass keine Beeinträchtigung der Schutzgüter zu erwarten ist.

Art des Schutzgebietes	Name	Lage bezüglich der Änderungsfläche
FFH	Oder-Neiße Ergänzung	nach Osten
SPA	Mittlere Oderniederung	nach Osten
FFH	Mittlere Oderniederung	nach Osten
NSG	Mittlere Oder	nach Osten
LSG	Ehemaliges Grubengelände Finkenheerd	nach Westen
SPA	Mittlere Oderniederung	nach Westen

#### Tiere und Pflanzen

Besonders artenschutzwürdige Bereiche in der Gemeinde Brieskow-Finkenheerd sind der Katjasee (Gänsesäger, Eisvogel), die Schlaube (Fischotter) und die Finkenheerder Wiesen (Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Kranich, Krebschere).

Aber auch die Bergbaufolgelandschaft mit den Bruchfeldern südlich der Margarethensiedlung und dem Restloch Wilhelm II sowie den Heinrichseen sind von hoher Bedeutung, weshalb sie auch Teil des SPA-Gebietes „Mittlere Oderniederung“ geworden sind.

Die geplante Änderungsfläche liegt nicht innerhalb dieser besonders wertvollen Bereiche.

### **Geologie / Boden**

Entsprechend der landschaftsgeographischen Gliederung Brandenburgs (SCHOLZ 1962) liegt die Gemarkung Brieskow-Finkenheerd an der Grenze zwischen der Haupteinheit 820, der Berlin-Fürstenwalder Spreetalniederung und der Haupteinheit 828, dem Fürstenberger Odertal. Im Norden reicht die Lebusplatte (Haupteinheit 794) mit einer Höhe von über 50 m bis in das Gemeindegebiet hinein.

### **Wasser / Oberflächenwasser**

Nördlich der Änderungsfläche befindet sich in der Oderniederung der Brieskower See.

### **Wasser / Grundwasser**

Es sind mehrere, stark wechselnde Grundwasserstockwerke in mittlerer und großer Tiefe (10 bis 60 m) ausgebildet.

### **Klima / Luft**

Die klimatischen Bedingungen des Planungsgebietes sind durch seine Lage im Einflussbereich des Ostdeutschen Binnenklimas bestimmt, das durch hohe Temperaturdifferenzen im Jahresgang und insgesamt geringe Niederschläge gekennzeichnet ist.

Die wenige Kilometer nördlich von Brieskow-Finkenheerd gelegene Wetterstation Frankfurt/Oder weist langjährige Mittel der Temperatur von - 1,2°C im Januar und + 18,1°C im Juli aus; das Jahresmittel liegt bei + 8,6 °C.

Hinsichtlich der Niederschläge weist die Station Brieskow-Finkenheerd im langjährigen Mittel 556 mm als Niederschlagssumme aus.

### **Landschaft**

Die Fläche befindet sich am südlichen Rand der Ortslage von Brieskow-Finkenheerd und östlich der L 373 (alt B 112), zwischen Platz der Freiheit und August Bebel-Straße.

Die entstehende Lückenschließung passt perfekt in das Landschaftsbild und lässt sich später auch nicht mehr als Fremdkörper oder Neubau identifizieren. Eine Störung des Landschaftsbildes wird ausgeschlossen.

### **Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich eines Bodendenkmals.